

Rahmenvereinbarung

Juristische Beratungsleistungen im Vergabe- und Vertragsrecht

zwischen

Stadt Cottbus

SB Planung/Baubetreuung - Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen,
Amt für Bau und Immobilien
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus

– Auftraggeber –

und

.....

.....

.....

– Auftragnehmer –

§ 1 Gegenstand der Leistung

(1) Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist die rechtliche Beratung und nötigenfalls Vertretung des Auftraggebers im Vertrags- und Vergaberecht nach Maßgabe eines unter diesem Rahmenvertrages erfolgenden Einzelauftrags. Eine Beratung im Steuerrecht ist nicht geschuldet.

(2) Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Der Abruf der Beratungs- und Vertretungsleistungen erfolgt durch den Auftraggeber. Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten auch für den Einzelabruf.

(3) Eine Mindestabrufmenge wird zwischen den Parteien nicht vereinbart. Es besteht keine Exklusivität des Auftragnehmers.

§ 2 Besondere Leistungen

Eines besonderen Auftrages bedürfen die Mitwirkung und Vertretung in gerichtlichen Verfahren.

§ 3 Vergütung

(1) Die Gebühr für die Beratung sowie die außergerichtliche und die gerichtliche Vertretung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des bearbeitenden Rechtsanwalts. Der Vergütungssatz für eine Stunde je sachbearbeitenden Rechtsanwalt beträgt **EUR** zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt in 6-Minuten-Einheiten.

(2) Über die Honorierung der besonderen Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages wird von Fall zu Fall im Rahmen der Gesetze eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Dies gilt auch für die Erstattung von Kosten für Reisen nach einem anderen Ort als dem Ort der Kanzlei.

§ 4 Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand der dem Auftragnehmer - auch nach Abschluss dieses Vertrages - erteilten Aufträge ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg. Die Aufträge werden nach den Grundsätzen gewissenhafter Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufträge sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Zeit der Tätigkeit für den Auftraggeber ist nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen zu gestalten.

(3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

§ 5 Aufklärungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Tätigkeit des Auftragnehmers von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 6 Berufliche Äußerungen

(1) Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

(2) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers (Berichte, Gutachten und dergleichen) an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig.

§ 7 Schweigepflicht, Verwahrungspflicht, Datenschutz, Newsletter, Kommunikation

(1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftragnehmer bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten, Urkunden und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen/Akten erlischt 36 Monate nach Beendigung dieses Vertrages.

(3) Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers selbst oder durch seine Mitarbeiter zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Im Fall der Verarbeitung der Daten durch Dritte hat der Auftragnehmer diese zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten und die Schweigepflicht der Dritten durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel durch Vereinbarung von Vertragsstrafen zugunsten des Auftraggebers, sicherzustellen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ende des Vertragsverhältnisses laufende Vorgänge auf einen Nachfolger des Auftragnehmers zu übertragen.

(5) Der Auftraggeber ist einverstanden damit, dass der Auftragnehmer dessen E-Mail-Adresse/n, soweit dem Auftragnehmer bekannt, nutzt, um den Auftraggeber über Veranstaltungen und Tätigkeiten des Auftragnehmers zu informieren und ihm rechtliche Informationen zukommen zu lassen.

(6) Der Auftraggeber ist einverstanden mit einer Kommunikation per einfacher E-Mail (ohne Verschlüsselung). Über die Risiken dieser Art der Kommunikation ist er informiert.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine maximale Laufzeit von 72 Monaten.

(2) Der Vertrag ist ordentlich kündbar mit einer Frist von einem Monat zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats.

(3) Unberührt bleibt das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 9 Haftungsbegrenzung

Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens ist auf die Höhe der Berufshaftpflichtversicherungssumme (derzeit 10.000.000,00 EUR) des Auftragnehmers begrenzt.

§ 10 Anwendbares Recht, Ort der Leistung

(1) Für die Aufträge, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Cottbus.

§ 11 Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer